

Beratungsprotokoll		
Beratungstermin	31.08.2021	
Thema	Besichtigung der Dienststelle nach Umbau + Renovierung	
Referat/Dienststelle	KVR-GL/412 + KVR-II/232	
Ort	Leonrodstr. 21	
Räume	EG + UG	
Teilnehmer		KVR-GL/412 Raummanagement Außenstellen
		KVR-II/232 Bürgerbüro Leonrodstr.
		Fachdienst für Arbeitssicherheit
IST-Zustand	<p>Nach einer Umbau-und Renovierungsmaßnahme Ende 2020/ Anfang 2021, bei der die Dienststelle zum Teil auch mit neuen Möbeln ausgestattet wurde, fand eine vor-Ort-Besichtigung der Räume zur Beurteilung der Einhaltung des geltenden Arbeitsstättenrechts statt.</p> <p>Bei unserer Besichtigung konnten wir feststellen, dass die Bewegungsfreiräume an den Bildschirmarbeitsplätzen für die Beschäftigten durch den Umbau verbessert wurden und sowohl die zuvor stellenweise zu engen Durchgangsbreiten zu den persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen als auch die Einschränkungen der geforderten 1,5 m²-Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz behoben wurden.</p> <p>Die bei unseren Begehungen von 2012 bis 2019 immer wieder bemängelte Einhaltung der Verkehrsweg- und Fluchtwegbreiten von mindestens 1,00 m ab einer Anzahl von > 5 Personen, ist im vorhandenen Großraumbüro mit den 9 eingerichteten Arbeitsplätzen und die für die Kundenberatung geforderte Raumfläche an den Beratertischen allerdings immer noch nicht gegeben.</p> <p>Vor Ort wurde beobachtet, dass eine Kundin, die mit Kinderwagen in die Dienststelle gekommen war, das Büro nur durch Aufstehen und Auf-die-Seite-Gehen anderer Kunden, die sich an einem Beratertisch befanden, verlassen konnte.</p> <p>Sollte sich durch einen Brand- oder Alarmfall eine Gefährdungssituation ergeben, ist ein rechtzeitiges In-Sicherheit-Bringen von Mitarbeiter*innen und Bürger*innen aus dem Gefährdungsbereich nicht gewährleistet.</p>	
Rechtliche Bewertung	ASRA 1.8	Nach Punkt 4.2 (1) ASR A1.8 „Verkehrswege“ müssen Wege für den Fußgängerverkehr bei einer Personenanzahl > 5 bis 20 eine lichte Breite von 1,00 m haben.
	ASRA 2.3	Nach Punkt 5, Tabelle 1 ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ beträgt die Mindestbreite der Fluchtwege bei einer Personenanzahl > 5 bis 20 ebenfalls 1,00 m.
	ArbStV	<p>Sind Arbeitsstätten gemäß ArbStättV nicht in vorgeschriebener Weise eingerichtet / betrieben, handelt es sich um einen Verstoß gegen das geltende Recht.</p> <p>Nach § 9 ArbStättV handelt es sich bei diesen Verstößen um eine Ordnungswidrigkeit, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlung und Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Beschäftigten einen Strafbestand darstellen kann.</p>
Empfohlene Maßnahmen	<p>Für eine arbeitsschutzgerechte Nutzung der Dienststelle müsste ein neues, aufgelockertes Möblierungskonzept mit weniger Beratertischen erstellt werden, oder eine Verlegung der Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden.</p> <p>Da eine Verminderung der gleichzeitig zu nutzenden Beratertische eher nicht in Frage kommt, empfehlen wir Ihnen dringend, andere Räume für das Bürgerbüro zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet Verantwortung für Leben und Gesundheit.</p>	

Zur Erfüllung unserer Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bitten wir um eine kurze Mitteilung über die getroffenen Entscheidungen.

Bei Fragen zu diesem Bericht oder zu weiteren Themen aus dem Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachdienst für Arbeitssicherheit